



25. Infobrief vom 26. November 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Wesentliche Neuregelungen in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen – Keine Geltung von 3G in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Auch nach Inkrafttreten der **15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 fallen Asylunterkünfte und Übergangwohnheime **für sich genommen nicht** unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bereich, in welchem zwingend die Anwendung von 2G plus, 2G, 3G oder 3G plus vorgesehen ist.

Unabhängig davon sind allerdings die Hinweise zu **Veranstaltungen** (vgl. a)) sowie den **außerschulischen Bildungsangeboten** und der **Erwachsenenbildung** (vgl. b)) zu beachten. Zudem gilt gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nunmehr **bundeseinheitlich 3G** für **Beschäftigte** beim Zutritt zur Arbeitsstätte (vgl. c)).

a) Veranstaltungen in den Unterkünften

Im Rahmen von Veranstaltungen **außerhalb privater Räumlichkeiten** gilt die **2G plus-Regelung**, das heißt Zugang nur für Geimpfte, Genesene oder Personen im Alter unter 12 Jahren und drei Monaten, welche zusätzlich über einen negativen PCR-Test oder Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht verfügen. Bei Veranstaltungen ab 100 Personen ist vom Veranstalter zusätzlich ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten.

Wann eine Zusammenkunft den Charakter einer Veranstaltung annimmt, kann nicht abstrakt und allgemeingültig beantwortet werden, sondern hängt von den **Gegebenheiten des Einzelfalles** ab.

Zu berücksichtigen sind insbesondere das Vorliegen eines Zwecks (besonderer Anlass), der Organisationsgrad und das Programm bzw. der geplante Ablauf der Zusammenkunft. Auch die Anzahl der teilnehmenden Personen kann einen Anhaltspunkt bieten. Rein anlasslose Zusammenkünfte oder zufällige Begegnungen, etwa die gleichzeitige Nutzung einer Gemeinschaftsküche, fallen regelmäßig nicht unter den Begriff der Veranstaltung. Auch muss eine Veranstaltung aus mehr als zwei Personen bestehen. In Zweifelsfällen sollte mit dem örtlichen Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen werden, ob das geplante Vorhaben eine Veranstaltung darstellt.

In regionalen Hotspots (Landkreise oder kreisfreie Städte mit Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 1.000) sind **Veranstaltungen** außerhalb privater Räumlichkeiten **untersagt**.

b) Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der Angebote der Erwachsenenbildung in den Unterkünften

Für außerschulische Bildungsangebote einschließlich der Angebote der Erwachsenenbildung gilt **2G** (Zugang nur für Geimpfte, Genesene oder Personen im Alter unter 12 Jahren und drei Monaten). Zudem ist ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten.

Eine Ausnahme von 2G gilt für Prüfungen. Hier genügt die Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist (dies ist nicht erforderlich im Rahmen der Durchführung laufender Prüfungsblöcke, die bereits vor dem 24. November 2021 begonnen haben). In den Kursräumen besteht Maskenpflicht (FFP2-Maske; eine medizinische Maske genügt nicht mehr). Das gilt nicht an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig eingehalten wird.

Unter den Begriff der außerschulischen Bildungsangebote fallen grundsätzlich alle Bildungsangebote einschließlich der Angebote der Erwachsenenbildung, die nicht von den Regelungen zu den Schulen (§ 12 BayIfSMV) und der Kindertagesbetreuung (§ 13 BayIfSMV) erfasst sind. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen steht die Vermittlung von Wissen und / oder Fähig-

keiten, unabhängig davon, ob das entsprechende Angebot mit einer Prüfung oder einer sonstigen Lernkontrolle abgeschlossen wird. Typischerweise finden diese Veranstaltungen in Gruppen statt; in Betracht kommt jedoch auch Einzelunterricht.

Abstrakte und allgemeingültige Aussagen, wann in Abgrenzung zu den oben dargestellten Veranstaltungen ein außerschulisches Bildungsangebot vorliegt, sind nicht möglich. In Zweifelsfällen sollte mit dem örtlichen Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen werden, wie das geplante Bildungsangebot rechtlich einzuordnen ist.

Für die **Hausaufgabenbetreuung von minderjährigen Schülerinnen und Schülern**, die **regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs** unterliegen, gelten folgende Maßgaben: Sie können, auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, zur außerschulischen Hausaufgabenbetreuung zugelassen werden. Es gilt für alle Teilnehmenden **Maskenpflicht auch am Platz** (unter 6 Jahren sind Kinder hiervon befreit, zwischen 6 und 16 Jahren ist eine medizinische Maske zu tragen, im Übrigen eine FFP2-Maske) sowie **regelmäßiges Stoßlüften** (während dessen darf die Maske analog zu den Regeln in der Schule abgenommen werden).

In regionalen Hotspots (Landkreise oder kreisfreie Städte mit Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 1.000) sind **außerschulische Bildungsangebote einschließlich der Erwachsenenbildung untersagt**. Online-Angebote können weiterhin durchgeführt werden.

c) Regelungen für Beschäftigte in Asylunterkünften und Übergangswohnheimen

Für Beschäftigte gilt – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – bundeseinheitlich **3G** (§ 28b Abs. 1 IfSG). Beschäftigte in den Asylunterkünften und Übergangswohnheimen, die **nicht geimpft oder genesen sind**, unterfallen demnach dem **Testnachweiserfordernis**. Es sind keine zwei Testungen pro Woche ausreichend, sondern es hat eine **tägliche Kontrolle** stattzufinden (ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein, kann somit also auch als Nachweis für 48 Stunden herangezogen werden).

Als **Beschäftigter** gilt, wer in einem auf einige Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis zu dem Betriebsinhaber steht und in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Betriebes eingegliedert ist. **Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatungen** sowie **Ehrenamtliche** stehen nicht in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis zu den Asylunterkünften oder Übergangwohnheimen. **Beratungskräfte**, die **in Beratungsstellen tätig** sind und dort Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, dürfen zu ihrer Arbeitsstätte nur Zutritt erhalten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht) sind. Es obliegt den Trägern der jeweiligen Beratungsstelle, die Einhaltung dieser Regelungen durch ihre Beschäftigten zu kontrollieren und sicherzustellen.

2. Allgemeine Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist Personen, die **nicht geimpft** oder **nicht genesen** sind, gemäß § 3 der 15. BayLfSMV nur gestattet

- mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
- zusätzlich den Angehörigen **eines** weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, sowie Personen, die geimpft oder genesen sind, bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Zahlenmäßig nicht berücksichtigt werden ferner Personen, die aus beruflichen, dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern aufnehmen.

3. Regelungen für Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und –projekte

Der Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten kann seit dem 24. November 2021 nur noch durch solche Personen erfolgen,

die **geimpft oder genesen** sind (**2G**; § 5 der 15. BayIfSMV). Die Kursträger sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet. Eine **Ausnahme** von 2G gilt für **Prüfungen**. Hier genügt die Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist (dies ist nicht erforderlich im Rahmen der Durchführung laufender Prüfungsblöcke, die bereits vor dem 24. November 2021 begonnen haben). Soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht in den Kursräumen Maskenpflicht (FFP2-Maske; eine OP-Maske genügt nicht mehr).

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1.000, ist die Durchführung der oben genannten Angebote mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt. Online-Angebote können weiterhin durchgeführt werden.

4. Neuregelung der Gebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung und die Zurverfügungstellung von Verpflegung

Am 30. November 2021 wird die neue Gebührenregelung (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (DVAsyl)) veröffentlicht. Sie wird **rückwirkend zum 1. September 2016** in Kraft treten. Die Änderung war notwendig geworden, nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 14. April 2021, 12 N 20.2529, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens Teile des § 23 DVAsyl für unwirksam erklärt hatte. Eine Differenzierung zwischen Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige ist nicht mehr vorgesehen. Die Gebührenhöhe ist nun **für alle volljährigen Personen** dieselbe. Sie richtet sich in der Höhe nach der bewohnten Zimmerkategorie. Im Vergleich zu den bisherigen Gebühren für Haushaltsvorstände und Alleinstehende wurden die Gebührenhöhen **deutlich gesenkt. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sind zukünftig **von den Benutzungsgebühren befreit**.

Mit Inkrafttreten wird die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern (zGASt) wieder Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung sowie für die Zurverfügungstellung von Verpflegung festsetzen. Die Kostenfestsetzung kann auch für bereits vergangene Monate erfolgen.

Da die Abrechnung der Kosten monatsweise erfolgt, können bei rückwirkender Kostenabrechnung mehrere Kostenbescheide gleichzeitig ergehen. Gebührenforderungen, die mit einem bestandskräftigen Bescheid auf Grundlage der DVAsyl 2002/2004 festgesetzt wurden, werden wieder angemahnt und vollstreckt.

Von der Kostenpflicht der DVAsyl betroffen sind **Anerkannte** und **Leistungsrechte nach § 2 AsylbLG**, die über Einkommen und / oder Vermögen verfügen, und eine Asylunterkunft bewohnen oder in der Vergangenheit bewohnt haben.

Anerkannte haben bei Bedürftigkeit grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII. In diesen Fällen besteht gegebenenfalls der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung durch das örtlich zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt. Dies ist insbesondere bei rückwirkender Verbescheidung für die Vergangenheit auch dann möglich, wenn bislang keine Leistungen des Jobcenters oder Sozialamtes in Anspruch genommen wurden. Die Kostenschuldner werden daher gebeten, sich **noch im Laufe des Monats, in welchem sie den Kostenbescheid erhalten** haben, mit diesem an das zuständige Jobcenter oder Sozialamt zu wenden.

Bei **Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG** mit Einkommen und / oder Vermögen können bei der Kostenerhebung nach der DVAsyl für vergangene Zeiträume zum Teil hohe Gebühren anfallen. Eine Übernahme durch das Jobcenter ist gesetzlich ausgeschlossen, eine Übernahme durch das Sozialamt sieht das AsylbLG ebenfalls nicht vor. Wir möchten daher auf die Möglichkeiten der **Stundung und Ratenzahlung** hinweisen. Sofern der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die Kosten vollumfänglich zu begleichen, wird geraten, sich diesbezüglich an die zuständigen Sachbearbeiter bei der zGASt zu wenden (siehe Seite 1 des Gebührenbescheids).

Die Kostenschuldner können sich bei Rückfragen zu den Kostenbescheiden auch an die Hotline der zGASt unter 0800 - 50 99 888 (Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wenden.

5. Jetzt Impfschutz boostern - Fragen zur Auffrischungsimpfung

Die Zahl der Coronavirus-Erkrankungen steigt rasant und die Intensivstationen füllen sich erneut. Ein zu großer Teil der Bevölkerung ist noch ungeimpft, gleichzeitig nimmt der Immunschutz bei Geimpften ab. Welchen Effekt haben die Booster-Impfungen und wer sollte den Impfschutz auffrischen? Sind 2G- beziehungsweise 3G-Regelungen sinnvolle Maßnahmen, um die Infektionszahlen zu senken?

Im **Livestream am 27. November 2021 ab 14.00 Uhr** beantwortet der geschäftsführende Bundesgesundheitsminister Jens Spahn Ihre Fragen mit seinen Gästen Prof. Dr. Alena Buyx, Prof. Dr. Klaus Cichutek, Dr. Dirk Heinrich, Prof. Dr. Leif Erik Sander und Prof. Dr. Lothar H. Wieler.

Fragen können vorab eingebracht werden: [Live-Diskussionen | Zusammen gegen Corona](#)



6. Zugang zu den Arbeitsagenturen

Laut Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bleiben die Arbeitsagenturen auch in Zeiten hoher Infektionszahlen weiterhin geöffnet. In den Häusern gelten zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln. Zusätzlich setzen die Arbeitsagenturen **seit Donnerstag, den 25. November 2021** bundesweit die **2G-Regel** um. Für persönliche Gespräche ist dann der **Nachweis** erforderlich, **geimpft** oder **genesen** zu sein. Es wird empfohlen, für diese persönlichen Gespräche möglichst einen Termin zu vereinbaren.

Kundinnen und Kunden, die nicht geimpft oder genesen sind oder keine Auskunft zu ihrem Status geben möchten, werden online oder telefonisch beraten oder können eine Kurzberatung an einem Notfallschalter wahrnehmen. Die **persönliche Arbeitslosmeldung** ist auch weiterhin am **Notfallschalter** möglich.

Viele Anliegen können auch über die digitalen e-Services der BA oder telefonisch erledigt werden. Ausführliche Informationen zu den e-Services finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

